

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Goslar diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Goslar, 18.05.2018

STADT GOSLAR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 29.08.2017 die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.2017 bis 26.01.2018 öffentlich ausgelegt.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

ERNEUTE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 10.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 19.03.2018 bis 06.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Goslar hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 08.05.2018 beschlossen.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

PLANVERFASSER

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

STADT GOSLAR
Fachbereich 3
Bauservice
Stadtplanung

Goslar, 14.05.18

gez. Wilmes
Dipl.- Ing.

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)
Maßstab: 1: 5000
Blatt- Nr.: 326085757, 326085758,
326095757, 326095758

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Erlaubnisvermerk: Erlaubnis der Verwendungsbestimmung erteilt durch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Hannover, 09.06.2016 Beleg-Nr. V01 136760



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV vom 23.07.2011 und der Baunutzungsverordnung - BauNVO - 2017)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 BauNVO)

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT U. WALD

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

BP Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). (siehe nachrichtliche Übernahme)

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

W Wasserschutzgebiet
(siehe nachrichtliche Übernahme)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bodenplanungsgebietverordnung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO vom 01.10.2001, in der zuletzt gültigen Fassung). Das Plangebiet befindet sich im Teilgebiet 4 der Verordnung, die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten. Auskünfte erteilt der Landkreis Goslar.

Wasserschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG. Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet "Börßum" der Schutzzone III B. Die hierfür entsprechenden Regelungen der Verordnung sind zu beachten.



M 1 : 5000

32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GOSLAR - VIENENBURG FÜR DEN BEREICH WIEDELAH "WEIDENSTRASSE"

GENEHMIGUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung ArL-BS 21101-153005 - 032 / 791 vom heutigen Tage unter Auflagen ~~mit Maßgaben~~ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Braunschweig, 06.06.2018

gez. Schwoon-Stein

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 11.06.2018 auf der Internetseite der Stadt Goslar Goslar bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 11.06.2018 wirksam geworden.

Der Oberbürgermeister
i. A.

gez. Helmut Bormann
Fachbereichsleiterin 3

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Goslar,

Der Oberbürgermeister
i. V.

Fachbereichsleiterin 3